

S a t z u n g

der Stadt Wyk auf Föhr über den Erlass einer Veränderungssperre

für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet beidseitig des Kohharderweges, im Süden begrenzt durch den Wyker Graben, im Nordwesten angrenzend an das neue Gewerbegebiet, im Norden angrenzend an landwirtschaftliche Flächen und im Osten angrenzend an den ehemalige Fritsch-Hof sowie beidseitig der Straße Koogskuhl, zwischen den Straßen Achtern Diek, Hemkweg und der Landesstraße 214 (ursprüngliche Gebietsbezeichnung: nördlich des Hafens und der geplanten Umgehungsstraße L 214 im Bereich des Hemkweges)

Präambel

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 20 für das oben bezeichnete Gebiet neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 17.12.2018 bis zum 27.12.2018 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 wird aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVObI. S. 566), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist die Sicherung der mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 verfolgten Planungsziele und damit die Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung und der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20. Planungsziele der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 sind:

1. Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Wyk auf Föhr unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes überprüft und ggf. angepasst.
2. Die Zulässigkeit von Einzelhandelbetrieben soll über eine Beschränkung der Sortimentsliste geregelt werden.
3. Die Festsetzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen wird unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes überprüft und ggf. angepasst.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, für das die Gemeinde am 13.12.2018 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 beschlossen hat.

In dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung durch eine schwarze Strichlinie umgrenzt. Der Lageplan ist Teil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 in Kraft getreten ist, gemäß § 17 Abs. 1 BauGB spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bis zu einem weiteren Jahr bleibt unberührt.

Stadt Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr

Siegel

Der Bürgermeister

Anlage:

Anlage 1: Lageplan „Neufassung des Bebauungsplans Nr. 20 der Stadt Wyk auf Föhr“ mit Geltungsbereich der Veränderungssperre

